

Bezirksregierung Arnsberg



Genehmigungsbescheid

- 900-9130020-0010/AAG-0002 -

(Ifd.-Nr. ISA G 0009/18)

vom 19.06.2018

für die Firma

REMONDIS Medison GmbH,

Brunnenstraße 138,

44536 Lünen,

zur wesentlichen Änderung des Abfallzwischenlagers mit Abfallbehandlungsanlagen (Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen) durch Erhöhung der Lagerkapazität durch zusätzliche Stellplätze für Wechselbrücken und weitere Änderungen in 44536 Lünen, Brunnenstraße 138, Gemarkung Lippholthausen, Flur 3, Flurstück 166, erteilt.



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

**- 900-9130020-0010/AAG-0002 -
(Ifd.-Nr. ISA G 0009/18)**

vom 19.06.2018

I. Entscheidung

Auf Antrag der

**Firma
REMONDIS Medison GmbH,
Brunnenstraße 138,
44536 Lünen,**

vom 26.02.2018, letztmalig vervollständigt am 23.04.2018 und geändert am 13.06.2018, wird

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

zur wesentlichen Änderung des Abfallzwischenlagers mit Abfallbehandlungsanlagen (Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen) durch Erhöhung der Lagerkapazität durch zusätzliche Stellplätze für Wechselbrücken und weitere Änderungen in 44536 Lünen, Brunnenstraße 138, Gemarkung Lippholthausen, Flur 3, Flurstück 166, erteilt.

II. Genehmigungsumfang

Wesentliche Änderung des Abfallzwischenlagers (Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen) mit Abfallbehandlungsanlagen (Anlagen zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen durch Vermengung/Vermischung von Lösemitteln und Sterilisation von Krankenhausabfällen) auf dem Grundstück Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen im nachfolgend näher beschriebenen Umfang:

1. Erweiterung der Lagerkapazität für gefährliche und nicht gefährliche krankenhausspezifische Abfälle (Aufstellung weiterer Wechselbrücken / Kühlcontainer und Mulden) ohne Erhöhung des Durchsatzes der Anlage.
2. Die Verlängerung der Lagerdauer für Abfälle der Abfallschlüsselnummern 180102, 180103* und 180202*.
3. Die grundsätzliche Möglichkeit der Aufnahme eines Sonntagsbetriebes in der Desinfektionsanlage (BE05 - Sterilisationsanlage) ohne Erhöhung des i. S. der 4. BImSchV relevanten Tagesdurchsatzes. Der (theoretische) Jahresdurchsatz der Desinfektionsanlage (BE05 - Sterilisationsanlage) steigt dadurch von 3.015 t/a auf 3.630 t/a. Die zeitlich befristeten Sonntagsbetriebe werden jeweils für begrenzte Zeiträume bei der Arbeitsschutzverwaltung der Bezirksregierung Arnsberg beantragt.
4. Anwachsen eines bereits im baurechtlichen Verfahren genehmigten Lagers für Lösemittel und sonstige Gefahrstoffe (ausschließlich Produkte) an die Anlage (UPEX-Lager). Es erfolgt hier keine Änderung gegenüber dem baurechtlich genehmigten Zustand im Hinblick auf die Art und Menge der gelagerten Stoffe (Produkte) und die technische Ausgestaltung des Lagers. Die Angliederung erfolgt aus formalen Gründen. Der UPEX-Lagerbereich wird der Betriebseinheit BE03 angegliedert.
5. Teilweise Aufhebung der textlichen Einschränkung bei der Abfallschlüsselnummer 17 02 04* (es entfällt: „*die im Rahmen der freiwilligen Rücknahme bei der Fa. ista international GmbH mit Sitz in Essen anfallen*“).

Abfallannahmekatalog (unter Berücksichtigung der Änderung):

In der geänderten Anlage sind insgesamt folgende Abfälle für die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen immissionsschutzrechtlich relevanten Tätigkeiten zugelassen:

Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Lagern	Behandeln (Ver-mengen von Lö-semitteln	Behandeln (Sterili-sation)
07 01 03*	halogenorganische Lösemit-tel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	-
07 01 04*	andere organische Lösemit-tel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	-
07 02 04*	andere organische Lösemit-tel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	-
07 03 04*	andere organische Lösemit-tel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	-
07 04 04*	andere organische Lösemit-tel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	-
07 05 04*	andere organische Lösemit-tel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	-
07 06 04*	andere organische Lösemit-tel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	-
07 07 04*	andere organische Lösemit-tel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	-
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	X	X	-
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen (hier: nur Toner aus der freiwilligen Rücknahme von Kodak)	X		
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorenlö-sungen auf Wasserbasis	X	-	-

09 01 02*	Offsetdruckplatten- Entwicklerlösungen auf Was- serbasis	X	-	-
09 01 04*	Fixierbäder	X	-	-
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich- Fixier-Bäder	X	-	-
09 01 07	Filme und fotografische Pa- pierre, die Silber oder Silber- verbindungen enthalten	X	-	-
09 01 08	Filme und fotografische Pa- pierre, die kein Silber und kei- ne Silberverbindungen ent- halten	X	-	-
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	X	-	-
14 06 03*	andere Lösemittel und Löse- mittelgemische	X	X	-
15 01 01	Papier und Pappe (hier: nur Datenschutzmateri- al/Akten/Papier)	X		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff (hier: nur Foli- en/Verpackungen aus der freiwilligen Rücknahme von Kodak)	X		
15 01 06	gemischte Verpackungen (hier: nur Verpackungen aus der freiwilligen Rücknahme von Kodak)	X		
15 01 10*	Verpackungen, die Rück- stände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährli- che Stoffe verunreinigt sind	X	-	-
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermateria- lien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunrei- nigt sind (hier: nur Bleischür- zen)	X		
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Aus- nahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen (hier: nur BIDS aus Druckern ohne An- haftungen)	X		

17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: eingeschränkt auf „Verdunsterröhrchen“ von Heizkörpern)	X	-	-
17 04 02	Aluminium (hier: nur Druckplatten/Walzen)	X		
17 04 03	Blei	X	-	-
17 04 07	gemischte Metalle (hier: nur Metalle/Schrott aus Krematorien)	X		
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	X	-	-
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	X	-	-
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti-onspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X	-	-
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti-onspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (hier: nur ohne Körperteile und Organabfälle oder TSE-Erreger)	X	-	X
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti-onspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	X	-	-
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (hier: eingeschränkt auf Atemkalk)	X	-	-
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X	-	-
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	X	-	-
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	X	-	-

18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	X	-	-
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti-onspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X	-	-
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti-onspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	X	-	-
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X	-	-
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	X	-	-
19 12 04	Kunststoff und Gummi (hier: nur Verpackungen aus der freiwilligen Rücknahme von Kodak)	X		
20 01 01	Papier und Pappe (hier: nur Datenschutzmaterial/Akten/Papier)	X		
20 01 17*	Fotochemikalien	X	-	-
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (hier: nur Leuchtstoffröhren)	X		

Betriebszeiten:

Die Betriebszeit der Betriebseinheiten BE 01 bis BE 04/3 und BE 06 einschließlich der Anlieferungs- und Abholungszeiten, ausgenommen die Anlieferung und Abstellung einer Wechselbrücke per Lkw zur Nachtzeit zur Beendigung des öffentlichen Straßenverkehrs, ist werktags von 6:00 bis 22:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten erfolgt in den BE 01 bis BE 04/3 und BE 06 lediglich eine passive Lagerung der Abfälle.

Die Betriebszeit der BE 05 – Sterilisationsanlage - ist montags von 00:00 Uhr bis sonntags 24:00 Uhr.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen:

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 63 der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) für die Änderung von Gebäuden bzw. baulichen Anlagen im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW

Im Übrigen ergeht dieser Bescheid unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

III. Antragsunterlagen

Folgende, mit meinem Genehmigungsvermerk versehene Unterlagen, sind Bestandteil dieser Genehmigung und – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – maßgebend für die Durchführung der Maßnahme:

Hinweis:

Vorblätter ohne weitere Erläuterungen bzw. ohne weiteren Text sind bei den Blattzahlen nicht berücksichtigt worden.

Anlage Nr.	Anlage Beschreibung	Blatt
1	Schreiben vom 26.02.2018 und 23.03.3018 sowie Inhaltsverzeichnis	4
2	Formular 1 - Antrag	6
3	Kurzbeschreibung	14
4	Karten 1:5.000 und 1:10.000, Flächennutzungsplan und Auskunft aus dem Altlastenkataster	6
5	Werkslageplan (Li. 12012-10)	1
6	Lageplan 1:250 Ist-Zustand	1
7	Lageplan 1:250 Soll-Zustand	1
8	Formular 2 – Gliederung in Betriebseinheiten	2

9	Formular 3 – Technische Daten	26
10	Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen / Verwertung/Beseitigung von Abfällen	29
11	Formular 5 – Quellenverzeichnis (Luft)	1
12	Formular 6 – Abgasreinigung , Abwasserreinigung/-behandlung	5
13	Formular 7 – Niederschlagsentwässerung	1
14	Beschreibung, Formular 8 und Bescheinigung zu wassergefährdenden Stoffen	42
15	Brandschutzkonzept mit ergänzender Stellungnahme	29
16	Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz	11
17	Unterweisungsbescheinigungen	5
18	Schalltechnische Stellungnahme vom 05.02.2018	
19	Bericht zur Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht (zuzüglich 1 CD mit Sicherheitsdatenblättern)	30
20	Konzept zum Grundwassermonitoring	24
21	Stellungnahme des Institutes für Medizinische Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie des Universitätsklinikums Leipzig vom 04.01.2018	1
22	Baugenehmigung UPEX (Lösemittel-)Lager vom 22.10.2013	6
23	Brandschutzkonzept UPEX (Lösemittel-)Lager vom 17.09.2013	40
24	Anschreiben zum / Erlaubnisbescheid § 13 Abs.1 BetrSichV)	6
25	Bescheinigung Bauzustandsbesichtigung UPEX (Lösemittel-) Lager	1
26	Angaben zur Sicherheitsleistung	1
27	Angaben zur StörfallV	14
28	Bauantrag	23

IV. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

IV.1.1 Bedingung zur Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird dem Betreiber der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

184.938,00 €

aufgelegt.

Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden bzw. ein Wechsel eines Betreibers der Anlage darf erst erfolgen, wenn

- eine geeignete Sicherheitsleistung bei der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - (als zuständige Überwachungsbehörde) hinterlegt wurde und
- die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - die ordnungsgemäße Hinterlegung der Sicherheitsleistung gegenüber dem Betreiber der Anlage schriftlich bestätigt hat.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Sie hat unter dem Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und Aufrechnung gemäß § 770 BGB sowie auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB zu erfolgen. Der Bürge hat sich zu verpflichten auf erstes schriftliches Anfordern der Gläubigerin zu zahlen. Die Sicherheitsleistung ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage bzw. vor einem Betreiberwechsel bei der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - zu hinterlegen und ständig wirksam zu halten. Begünstigter muss das Land Nordrhein Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, oder den jeweiligen Rechtsnachfolgern, sein. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Bürgschaft muss 59821 Arnsberg sein.

Im Falle eines Betreiberwechsels erfolgt die Rückgabe der Sicherheitsleistung des alten Betreibers erst nach Vorlage der Sicherheitsleistung des neuen Betreibers.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Die Genehmigung ist an die Leistung und den Bestand der Sicherheitsleistung gebunden.

Hinweis:

Die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 - hält einen Mustertext mit einer geeigneten Formulierung für eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft vor. Erfahrungsgemäß empfiehlt es sich, den Text der Bürgschaftsurkunde im Vorfeld mit der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

IV.1.2 Fortdauer bisheriger Genehmigungen / Anzeigen gem. § 15 Abs. 1 BIm-SchG

Die bisher erteilten Genehmigungen

- des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt mit dem Az.: 2400-G 4/00-Ba/Ge vom 13.06.2000,
- der Bezirksregierung Arnsberg mit dem Az.: 52-LP-9130020-G-1-G 62/07-Bor vom 25.01.2008,
- der Bezirksregierung Arnsberg mit dem Az.: 52-9130020-G 0084/10-Gre vom 27.12.2011,
- der Bezirksregierung Arnsberg mit dem Az.: 52-9130020-G 0063/13-Gre vom 11.12.2013,
- der Bezirksregierung Arnsberg mit dem Az.: 52-9130020-G 0053/14-Gre vom 02.10.2014 und
- der Bezirksregierung Arnsberg mit dem Az.: 52-9130020-G 0084/16-Gre vom 16.03.2017

behalten Ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind oder sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

Ergänzend wird auf die nachfolgend genannten Entscheidungen gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG der Bezirksregierung Arnsberg Bezug genommen:

- Az.: 52-2.24.9130020-A-1 A 0022/13-Gre vom 18.03.2013
- Az.: 52-2.24.9130020-A-2 A 0034/14-Gre vom 12.02.2014
- Az.: 52-2.24.9130020-A-3 A 0164/15-Gre vom 19.10.2015
- Az.: 900-9130020-0010/AAA-0001 vom 19.10.2017

IV.1.3 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage darf nur nach den geprüften, als Anlage gekennzeichneten Antragsunterlagen geändert und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

IV.1.4 Frist für die Änderung und den Betrieb

Die Anlage muss innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft dieser Genehmigung geändert werden. Anderenfalls erlischt diese Genehmigung.

IV.1.5 Anzeige über den Ausführungsbeginn und die abschließende Fertigstellung

Der Ausführungsbeginn (§ 75 Absatz 7 BauO NRW) und die abschließende Fertigstellung der genehmigten Maßnahme sind der Abteilung Bauordnung der Stadt Lünen jeweils eine Woche vor dem jeweiligen Termin mit Angabe des entsprechenden Datums schriftlich anzuzeigen. Bitte verwenden Sie dazu die dem Begleitschreiben zu der Genehmigung beigefügten Vordrucke.

IV.1.6 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernate 24, 52, 54 und 55), der Abteilung Bauordnung der Stadt Lünen und dem Kreis Unna - Sachgebiet 53.2 Gesundheitsschutz und Umweltmedizin - unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen dieser Genehmigung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

IV.1.7 Bereithalten der Genehmigung

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides oder eine beglaubigte Abschrift / beglaubigte Fotokopie einschließlich der dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

IV.1.8 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 52) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

IV.1.9 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 52) ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in zweifacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,

- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

IV.1.10 Den Beschäftigten der zuständigen Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zu der Anlage zu gewähren.

IV.2 Nebenbestimmungen zum Baurecht und zum Brandschutz

IV.2.1 Das Brandschutzkonzept der Müller-BBM GmbH vom 03.01.2018 (Bericht Nr. M140520/01) mit der ergänzenden Stellungnahme vom 12.06.2018 ist bei der Umsetzung des Bauvorhabens zu beachten. Die darin enthaltenen baulichen und betrieblichen Maßnahmen (insbesondere die Zielvorgaben (ZV)) sind auszuführen und einzuhalten.

IV.2.2 Bis zur abschließenden Fertigstellung und vor Inbetriebnahme ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung nach § 16 Abs. 3 SV-VO über die stichprobenhaften Kontrollen des Brandschutzes während der Bauausführung vorzulegen.

IV.3 Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft und zu wassergefährdenden Stoffen

IV.3.1 Bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 54 – ein aktueller Entwässerungsplan für den Anla-

genbereich vorzulegen. In dem Entwässerungsplan sind die Einleitungsstellen und Abwasserkanäle in die unbelastetes Kondensat eingeleitet wird, besonders zu kennzeichnen.

- IV.3.2 Die sich im Anlagenbereich befindlichen Schächte des Kanalsystems sind jederzeit frei zugänglich zu halten. Einleitungen in die Schächte des Kanalsystems, z. B. durch Leckagen im Bereich der Aufstellungsfläche für die Wechselbrücken, sind zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahme zu verhindern.
- IV.3.3 Auf der Anlage sind geeignete Bindemittel (z. B. für evtl. austretenden Kraftstoff, Motoren-/Hydrauliköle oder Flüssigkeiten aus den Abfällen) vorzuhalten.

Hinweise zur Wasserwirtschaft und zu wassergefährdenden Stoffen

- 1. Nach dem der Bezirksregierung vorliegenden Kanalisationsbestandsplan Li.G3.04-2001 vom Januar 2016 der REMONDIS Production GmbH befindet sich auf der westlichen Seite der BE 03 ein Waschplatz mit einem Koaleszenzabscheider. Da aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich ist, durch wen oder wie dieser Waschplatz genutzt wird, wird darauf hingewiesen, dass im Falle der Nutzung des Waschplatzes durch die Antragstellerin die Ableitung des Abwassers aus der Abscheideanlage in die Kanalisation der Fa. REMONDIS Production GmbH durch eine Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 LWG der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 54 - zu regeln ist.*
- 2. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.*

3. *Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren.*
4. *Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.*

Insbesondere sind zu beachten:

- a) *Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) mit den dazu zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;*
- b) *Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)*
- c) *Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)*
- d) *Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)*
- e) *Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL)*

IV.4 Nebenbestimmungen zur Abfallwirtschaft

- IV.4.1 In der Anlage dürfen nur die im Tenor dieser Genehmigung genannten Abfälle für die dort genannten Tätigkeiten und unter Einhaltung der dort genannten Maximalmengen angenommen werden.

IV.4.2 Die für die Anlage nach den bisherigen Genehmigungen zu erstellende Betriebsordnung, das Betriebshandbuch sowie das Betriebstagebuch sind vor Inbetriebnahme an die geänderte Anlage anzupassen.

IV.4.3 Die Nebenbestimmung 7.11. des Genehmigungsbescheides mit dem Az.: 2400-G 4/00-Ba/Ge vom 13.06.2000 wird wie folgt geändert:

Bis zum 31.03. eines jeden Jahres ist eine Jahresübersicht über die im Vorjahr angenommenen und abgegebenen Abfälle mit Angaben zur Abfallmenge, Abfallschlüsselnummer sowie Herkunft und Verbleib des Abfalls (mit Anschrift des Erzeugers bzw. Endentsorgers) zu erstellen. In der Übersicht sind Abfälle die zur Behandlung angenommen wurden besonders kenntlich zu machen. Die Jahresübersicht ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 - auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise zur Abfallwirtschaft:

- 1. Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zu beachten.*
- 2. § 49 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) i. V. mit § 24 der Verordnung über die Nachweissführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) sieht eine Registerpflicht für die Abfälle vor. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den v. g. Rechtsvorschriften.*
- 3. Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.*
- 4. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfallregister vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG).*
- 5. Das Abfallregister ist mindestens 3 Jahre, ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung oder Einstellung gerechnet, aufzubewahren (§ 49 Abs. 5 KrWG i. V. mit § 25 Abs. 1 NachwV).*
- 6. Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.*

7. *Werden in der Abfallentsorgungsanlage Abfälle angenommen, die zuvor grenzüberschreitend verbracht, d.h. aus anderen Ländern importiert wurden, sind die Bestimmungen im Artikel 20 der EG-VO 1013/2006 zur Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen (u.a. Versanddokumente, Verträge) zu beachten.*

IV.5 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

IV.5.1 Die geänderte Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Maschinen, Fahrzeuge, Kühlaggregate und Lüftungsanlagen) verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte – gemessen jeweils 0,5 m vor dem geöffneten Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser – liefern:

Wohnhäuser im Bereich Lüner Straße, Am Lüner Brunnen, Schloss Wilbringen Brunnenstraße 95 und Schlossallee 20	tagsüber 60 dB(A) / nachts 45 dB(A)
---	--

Wohnhäuser im Bereich Heinrich-Imbusch-Straße, Heinrich-Imbusch-Platz, Ährenweg, Am Wiesenhang und Berggarten	tagsüber 55 dB(A) / nachts 40 dB(A)
--	--

Wohnhäuser im Bereich Ernteweg, Am Kornfeld, Saatweg, In der Geist und Virchowstraße,	tagsüber 50 dB(A) / nachts 35 dB(A)
---	--

sowie Häuser im Bereich der Kleingartenanlage „Grüne Insel“	tagsüber 55 dB(A)
--	-------------------

Dies ist beim Standort Lippewerk dann der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte

nach Nr. 6 der TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort am Tage und in der Nacht um mindestens 10 dB(A) unterschreitet.

Die Geräuschimmissionen sind nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu messen und zu bewerten.

Einzelne Messwerte dürfen bei Tage den zulässigen Immissionsrichtwert nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr.

- IV.5.2 Auf begründetes Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg ist die Einhaltung der Nebenbestimmung IV.5.1 bei maximaler Auslastung der Anlage auf Kosten der Betreiberin durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Der Messauftrag ist in diesem Fall unverzüglich zu erteilen und der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – in Durchschrift zu übersenden.

Die Messungen sind von einer Stelle durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen ist.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle hat über die Messungen einen Bericht zu erstellen und diesen umgehend nach Durchführung der Messungen in einfacher Ausfertigung sowie auch auf elektronischem Wege als PDF-Datei der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - unmittelbar zu übersenden.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszu-

stand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

Hinweis:

Die nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstellen können der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de (Immissionsschutz-Stellen) entnommen werden.

IV.5.3 Anlieferungs- und Abholungsverkehr darf nur werktags in der Zeit von 6:00 bis 22:00 erfolgen. Hiervon ausgenommen ist die Anlieferung maximal einer Wechselbrücke zur Nachtzeit zur Beendigung des öffentlichen Straßenverkehrs mit Abstellung (ohne Entladung) der Wechselbrücke auf einem Stellplatz westlich der Betriebshalle im Bereich der BE 01 oder BE 04.

Innerbetriebliche Transportvorgänge sowie Be- und Entladetätigkeiten im Freien dürfen nur werktags in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr erfolgen. Hier von ausgenommen sind innerbetriebliche Transportvorgänge zur Versorgung der Sterilisationsanlage die auch sonntags in der Zeit von 6:00 bis:22:00 Uhr erfolgen dürfen.

IV.5.4 Zur Nachtzeit dürfen die Kühlaggregate der Wechselbrücken sowie ggf. auch die Kühlaggregate von LKW nur über eine externe elektrische Energieversorgung betrieben werden. Um dies zu ermöglichen sind auch die neuen Standplätze für Wechselbrücken oder Lkw mit einer ausreichenden Anzahl an entsprechenden Stromanschlüssen zu versehen.

IV.5.5 Die Türen und Tore der Aufstellungshalle der Sterilisationsanlage sind geschlossen zu halten und dürfen nur zum Durchgang oder zur Durchfahrt beim Austausch der Wechselbrücke oder des Aufliegers kurzzeitig geöffnet werden.

Sämtliche Fenster, Dachreiter und Dachhauben der Aufstellungshalle der Sterilisationsanlage sind geschlossen zu halten. Sonstige Öffnungen an der Halle sind zu verschließen.

Ein Austausch der Wechselbrücke oder des Aufliegers in der Halle der Sterilisationsanlage darf zur Nachtzeit nicht erfolgen. Diese Regelungen sind entsprechend in einer Betriebsanweisung festzulegen.

- IV.5.6 Die von der geänderten Anlage ausgehenden Geruchsemissionen, ermittelt als Zusatzbelastung IZ nach der GIRL, dürfen auf keiner Fläche im Beurteilungsgebiet zu einer Überschreitung der relativen Geruchshäufigkeit von 0,02 führen. (entsprechend Nr. 3.3 der GIRL)
- IV.5.7 Auf begründetes Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg ist die Einhaltung der unter Nebenbestimmung IV.5.6 festgelegten relativen Geruchshäufigkeit durch eine Immissionsprognose auf Basis von Emissionsmessungen in Verbindung mit einer Ausbreitungsrechnung nachzuweisen.
- IV.5.8 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 - unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit der Bezirksregierung Arnsberg ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.
- IV.6. Nebenbestimmung zum Gesundheitsschutz / sonstige Nebenbestimmungen
- IV.6.1 Die Abfälle der Abfallschlüsselnummern 18 01 02, 18 01 03* und 18 02 02* sind bei einer Temperatur von $\leq 4^{\circ}\text{C}$ zu lagern. Daher dürfen diese Abfälle auch nur in kühlbaren Wechselbrücken oder Kühlcontainern gelagert wer-

den, die im gesamten Innenraum dauerhaft eine Temperatur von $\leq 4 \text{ }^\circ\text{C}$ einhalten können.

Die Temperatur im Innenraum der kühlbaren Wechselbrücken oder Kühlcontainer ist mit geeigneten Thermometern zu überwachen. Hierbei muss die Temperatur im Innenraum von außen ablesbar sein.

Die Temperaturen sind arbeitstäglich und an Tagen mit mehr als $25 \text{ }^\circ\text{C}$ Außentemperatur werktäglich zu kontrollieren und im Betriebstagebuch zu protokollieren. An Tagen vor oder nach Betriebspausen an Sonn- oder Feiertagen sind die Überprüfungen am Ende der letzten Schicht vor der Betriebspause und an Tagen nach der Betriebspause zu Beginn der ersten Schicht durchzuführen.

Im Falle des Ausfalls einer Kühlung ist der Inhalt der betroffenen Wechselbrücke bzw. des Kühlcontainers unverzüglich in eine Wechselbrücke oder einen Container mit funktionsfähiger Kühlung umzuladen oder unverzüglich abzufahren. Der Vorgang ist im Betriebstagebuch zu protokollieren.

IV.6.2 Die Lagerdauer der Abfälle der Abfallschlüsselnummern 18 01 02, 18 01 03* und 18 02 02* darf auch bei einer Lagertemperatur von $\leq 4 \text{ }^\circ\text{C}$ einen Zeitraum von 3 Monaten in der Anlage nicht überschreiten.

IV.6.3 Für die gekühlt zu lagernden Abfälle der Abfallschlüsselnummer 18 01 02, 18 01 03* und 18 02 02* ist ein Einlagerungsplan zu erstellen. Die Ein- und Auslagerung dieser Abfälle hat nach der FIFO-Methode (first in – first out) zu erfolgen.

IV.7 Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

IV.7.1 Die im Betrieb vorliegende Gefährdungsbeurteilung ist auf dem neuesten Stand zu halten und zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel, des Betriebes oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.

IV.7.2 Eine Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist nur zulässig, wenn die durchzuführenden Arbeiten unter die gesetzlichen Aus-

nahmeregelungen des § 10 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) fallen oder die zuständige Behörde (Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 55 -) eine Ausnahmegewilligung vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung erteilt hat.

Werden Arbeitnehmer an einem Sonn- oder Feiertag beschäftigt, steht ihnen gemäß § 11 ArbZG ein Ersatzruhetag zu.

IV.8 Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

IV.8.1 Eingriffe in den Untergrund sind durch einen Altlastensachverständigen gutachterlich zu begleiten. Der Gutachter hat seine Tätigkeit in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren. Dieser Bericht ist der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Aufgabenbereich Bodenschutz / Altlasten, Platanenallee 16, 59425 Unna, unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. Der beauftragte Sachverständige ist der Kreisverwaltung Unna 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benennen.

IV.8.2 Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, bisher unbekannte Auffüllungsmassen, Hausmüllreste, Hinweise auf Boden- und Grundwasserunreinigungen, etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Tel. 02303 / 27-2469, sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.

IV.9. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

IV.9.1 Die vom Büro UCL vorgelegte Vorprüfung zum AZB vom 20.02.2018 ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von zukünftigen Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bezüglich der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage fortzuschreiben, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,

- eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- relevante gefährliche Stoffe / Gemische an anderen Stellen eingesetzt werden.

IV.10. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1., 3.b), 3.c) der 9. BImSchV

IV.10.1. Nebenbestimmung zur Überwachung des Bodens

IV.10.1.1 Alle 5 Jahre nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52-Bodenschutz - ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Prüfungen bzw. Kanalbefahrungen zu machen.

Zusätzliche AwSV-Prüfungen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

IV.10.2 Nebenbestimmungen zur Überwachung des Grundwassers

IV.10.2.1 Zur regelmäßigen Überwachung des Grundwassers sind unverzüglich nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage die Grundwassermessstellen GWM E (Anstrom) und GWM D (Abstrom) als DN 125 neu zu errichten. Die Lage der Messstellen ergibt sich aus dem Konzept zum Grundwassermonitoring vom 21.02.2018.

IV.10.2.2 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen GWM E, GWM D und GWM A (vorhanden) regelmäßig auf folgende Parameter zu untersuchen:

Analysenparameter - Wasserproben:

- Aceton
- Butanon
- Methylacetat
- Butylacetat
- 2-Methoxy-1-methylethylacetat
- Methanol
- 2-Propanol
- 1-Butanol
- iso-Butanol
- Xylol
- Ethylbenzol
- Toluol
- Kohlenwasserstoff-Index
- nichtionische Tenside
- K^+
- PO_4^{3-}

Vor-Ort-Parameter:

- pH-Wert
- Sauerstoff
- elektrische Leitfähigkeit
- Temperatur
- Wasserspiegel

IV.10.2.3 Die Untersuchungsergebnisse der Erstbeprobung nach Nebenbestimmung IV.10.2.2 und die Ausbaupläne für die neuen Grundwassermessstellen GWM E und GWM D (einschl. Lageplan mit Darstellung der vorhandenen und der neuen Messstellen) sind der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52-Bodenschutz - bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geän-

erten Anlage 3-fach in Papierform, in digitaler Form als pdf-Datei sowie als Datendatei im TEIS-kompatiblen Format zur Einspielung in das landeseigene Datenbanksystem HygrisC zu übermitteln.

IV.10.2.4 Zur turnusgemäßen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen GWM A, GWM E und GWM D alle 5 Jahre nach Durchführung der Erstbeprobung auf die zuvor genannten Parameter zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 52 – Bodenschutz – spätestens 8 Wochen nach der Probenahme zu übersenden.

Hinweis:

Die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52-Bodenschutz - behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

IV.10.2.5 Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probenahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.

V. Weitere Hinweise

- V.1 Die Genehmigung erlischt, wenn
1. nicht innerhalb der in Nebenbestimmung IV.1.4 gesetzten Frist mit der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen oder
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

- V.2 Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- V.3 Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- V.4 Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) ist zu beachten.

VI. Gründe

Antragseingang und Antragsgegenstand:

Die Antragstellerin betreibt in 44536 Lünen, Brunnenstraße 138, Gemarkung Lippolthausen, Flur 3, Flurstück 166, ein Abfallzwischenlager mit Abfallbehandlungsanlagen (Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zum Umschlag und zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen).

Der Antrag vom 26.02.2018, letztmalig vervollständigt am 23.04.2018 und geändert am 13.06.2018, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur

wesentlichen Änderung der Anlage gemäß der im Tenor der Genehmigung aufgelisteten Punkte.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Anlage ist bisher den unter den Nummern 8.12.1.1, 8.11.1.2 und 8.11.2.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) genannten Anlagen zuzuordnen:

Hauptanlage:

- Nr. 8.12.1.1 – Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, mit einer Gesamtlagerkapazität bei gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen oder mehr

Nebenanlagen (AVN):

- Nr. 8.11.1.2 – Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden, durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag
- Nr. 8.11.2.2 – Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag

Wegen der Erhöhung der Lagermenge bei den nicht gefährlichen Abfällen ist die Anlage zukünftig noch der Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

Weitere Nebenanlage (AVN):

- Nr. 8.12.2 – Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden, auch soweit es

sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, mit einer Gesamtlagerkapazität bei nicht gefährlichen Abfällen von 100 Tonnen oder mehr

Auf Grund der geänderten Fassung der Nr. 8.15 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erfolgt keine Zuordnung der Anlage zur Nr. 8.15.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mehr, da sämtliche in der Anlage zum Umschlag zugelassenen Abfälle in der Anlage auch zur Lagerung zugelassen sind.

Bei der Hauptanlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Die Anlage ist in Spalte c „Verfahrensart“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit einem „G“: Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) gekennzeichnet.

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß den §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) der Genehmigung.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens:

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung war nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchzuführen. Die danach erforderlichen Unterlagen wurden gemeinsam mit dem Antrag vorgelegt bzw. auf Anforderung nachgereicht.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen ist gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen worden, da der Träger des Vorhabens dieses beantragt hat und keine erheblichen nachteiligen Aus-

wirkungen des Vorhabens auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu besorgen sind.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG:

Für das beantragte Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da derartige Vorhaben nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), aufgeführt sind.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Bürgermeister der Stadt Lünen vom 23.03.2018 und 13.06.2018 als
 - Gemeinde
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Brandschutzdienststelle

- Landrat des Kreises Unna vom 18.04.2018
 - Fachbereich Natur und Umwelt, Aufgabenbereich Bodenschutz / Altlasten als Untere Umwelt-/Bodenschutzbehörde
 - Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz als Gesundheitsamt

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 24 - Öffentliche Gesundheit vom 04.04.2018
 - Dezernat 51 - Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei vom 14.03.2018
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 16.03.2018
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 12.04.2018
 - Dezernat 53 - Störfallverordnung vom 17.04.2018
 - Dezernat 54 - Industrieabwasser vom 09.04.2018
 - Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz vom 28.03.2018

Darüber hinaus wurden durch das Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg die Belange des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen:

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Änderungsantrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, ob die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Weiterhin war zu überprüfen, welche Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich waren.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Standort / Planungsrecht:

Der Standort des Vorhabens befindet sich im östlichen Bereich des Betriebsgeländes des Lippewerkes der Firma REMONDIS, Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen. Das Grundstück trägt die Flurstücks-Nr. 166.

Die von dem Vorhaben betroffene Fläche liegt innerhalb des gültigen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Lünen vom 03.02.2006. Die betroffene Fläche ist im FNP als GI-Fläche dargestellt.

Für die Fläche existiert keine planungsrechtliche Festsetzung, sodass der Bereich nach § 34 BauGB zu beurteilen ist. Die Eigenart der näheren Umgebung des Vorhabens entspricht einem GI-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Das Einvernehmen der Stadt Lünen nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde erklärt. Das Vorhaben ist somit planungsrechtlich zulässig.

Bauordnung / Brandschutz:

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW). Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen,

sind nach Prüfung durch die zuständige Fachbehörde nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Arbeitsschutz:

Hinsichtlich der Belange des Arbeitsschutzes wurde das Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz - der Bezirksregierung Arnsberg beteiligt. Die nach dem Arbeitsschutzgesetz erforderliche Gefährdungsbeurteilung wurde angepasst. Notwendige Nebenbestimmungen wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Gesundheitsschutz:

Die Prüfung des Antrages, insbesondere hinsichtlich der Verlängerung der Lagerdauer bestimmter Abfälle hat ergeben, dass durch die beantragte Änderung keine unzulässigen Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz erfolgen.

Umweltschutzanforderungen:

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft),
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm),
- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV),
- die Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie - GIRL) sowie
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Industrieemissions-Richtlinie) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.5 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen vom August 2006

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Lärm:

Die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte wurden entsprechend der TA Lärm festgelegt, wobei den Besonderheiten des Lippewerkes mit seiner Vielzahl an Anlagen durch entsprechende Abschläge Rechnung getragen wurde. Nach der in den Antragsunterlagen enthaltenen schalltechnischen Stellungnahme werden die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte auch nach der Änderung der Anlage eingehalten.

Erschütterungen:

Die Anlage verursacht bisher und auch zukünftig keine relevanten Erschütterungen.

Luft inkl. Gerüche:

Durch die Änderung werden keine zusätzlichen Emissionsquellen geschaffen, so dass auch keine neuen Emissionsbegrenzungen festzulegen waren. An den beiden bestehenden Quellen ändert sich die Qualität der Abluft nicht. Lediglich durch die mögliche Ausweitung der Betriebszeit der Sterilisationsanlage im Bedarfsfall auf den Sonntag erhöhen sich die Emissionszeiten geringfügig. Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist die Anlage jedoch auch zukünftig weiterhin irrelevant i. S. der Geruchsmissions-Richtlinie. Vorsorglich wurde jedoch eine bereits für die bestehende Anlage existierende Nebenbestimmung zur Begrenzung der von der Gesamtanlage

verursachten relativen Geruchshäufigkeit im Beurteilungsgebiet erneut in den Genehmigungsbescheid aufgenommen und der Überprüfungsvorbehalt wiederholt.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung:

Die Prüfung hinsichtlich der Anwendbarkeit der Störfallverordnung hat ergeben, dass die Anlage wie bisher weiterhin nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung unterliegt.

Wassergefährdende Stoffe / AwSV:

Durch das Zuordnen des bestehenden UPEX-Lagers zu der nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage ergeben sich für das UPEX-Lager keine neuen Anforderungen. Das UPEX-Lager erfüllt somit wie bisher die maßgeblichen Anforderungen hinsichtlich der wassergefährdenden Stoffe und der Löschwasserrückhaltung.

Im Bereich der neuen Stellplätze für Wechselbrücken, durch die die Erhöhung der genehmigten Lagermenge verwirklicht wird, sind nur die Abfälle mit zytostatischen Mitteln (Abfallschlüssel 18 01 08 / 18 02 07*) hinsichtlich einer möglichen Wassergefährdung relevant. Auf Grund der Besonderheiten dieser Abfälle können diese jedoch als feste wassergefährdende Stoffe mit der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 angesehen werden. Alle erforderlichen Anforderungen für die Lagerung dieser Stoffe / Abfälle sind erfüllt. Eine gesonderte Löschwasserrückhaltung ist in diesem Bereich nicht erforderlich, könnte jedoch durch die Besonderheit der Werkskanalisation des Lippewerkes mit dem Pumpwerk zur Emscher in Anspruch genommen werden.

Abwasser:

Durch die Änderung werden keine neuen Flächen befestigt. Somit ändert sich hinsichtlich der bestehenden Oberflächenentwässerung und der bestehenden Kanalisation nichts. Auch die Sanitärabwassersituation bleibt unverändert.

Durch die mögliche Ausweitung der Betriebszeit der Sterilisationsanlage auf den Sonntag erhöht sich lediglich geringfügig die insgesamt in der Anlage pro Woche bzw. pro Jahr anfallende Abwassermenge (hier: sterilisiertes Kondensat). Die beim Betrieb anfallende Abwassermenge pro Sekunde bzw. Stunde bleibt jedoch unverändert.

Landschafts-, Natur- und Artenschutz:

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass sich die Änderung nicht auf den Landschafts-, den Natur- und den Artenschutz auswirkt, da keine baulichen Veränderungen oder neue Flächenbefestigungen erfolgen.

Abfallrecht:

Durch die Änderung wird der Abfallannahmekatalog der Anlage nicht verändert. Auch neue Abfälle fallen zukünftig nicht in der Anlage an. Die Prüfung hat ergeben, dass die Entsorgung der Abfälle weiterhin sichergestellt ist.

Sicherheitsleistung:

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes werden Abfälle angenommen und zeitweilig gelagert. Hierfür kommt die Festsetzung einer Sicherheitsleistung in Betracht.

Zur Festsetzung der Sicherheitsleistung enthalten die Antragsunterlagen eine Auflistung der Entsorgungs- und Transportkosten für Abfälle, die über keinen positiven Marktwert verfügen. Für die Gesamtanlage werden diese Kosten mit einer Summe von 148.010,00 € kalkuliert. Hinzu kommt ein Aufschlag von ca. 5 % für Analysekosten und Unvorhergesehenes sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer von 19 %. Somit ergibt sich ein Gesamtbetrag von abgerundet 184.938,00 € als Sicherheitsleistung. Der Betrag wird als Sicherheitsleistung akzeptiert, da dieser eine ausreichende und langfristige Sicherheit gewährt.

Bodenschutz inkl. Altlast / Grundwasser / Ausgangszustandsbericht

Das Grundstück der Anlage ist bereits seit längerem im Altlastenkataster des Kreises Unna als Altlast registriert. Zuständige Behörde für diese Altlast ist der Kreis Unna als Untere Bodenschutzbehörde. Die Prüfung durch den Kreis Unna als Untere Bodenschutzbehörde hat ergeben, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen. Erforderliche Nebenbestimmungen für eventuell erfolgende Eingriffe in den Untergrund wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Da die Anlage unter die Industrieemissions-Richtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Zu der Thematik war dem Antrag eine gutachterliche Stellungnahme beigelegt. Da die Anlage die Anforderungen hinsichtlich der wassergefährdenden Stoffe / AwSV erfüllt und über eine ausreichende Löschwasserrückhaltung verfügt, konnte jedoch auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes verzichtet werden.

Die Prüfung des Antrages durch das Dezernat 52 - Bodenschutz - der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde hat jedoch ergeben, dass Regelungen zur Überwachung des Bodens und des Grundwasser erforderlich sind. Daher wurden diesbezüglich auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Die sich aus den jeweiligen einzelnen fachlichen Prüfungen des Antrages ergebenden erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind gem. § 11 GebG NRW von der Antragstellerin zu tragen. Die Errichtungskosten (E) für die Änderung werden auf 80.000 € festgesetzt. Weiterhin ist die Regelung des Betriebes Gegenstand der Änderung.

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

4.827,50 €

(in Worten: „viertausendachthundertsiebenundzwanzig Euro und fünfzig Cent“)

festgesetzt.

Zahlungshinweis:

Dem Begleitschreiben zu diesem Bescheid liegt ein Zahlungshinweis bei. Bitte überweisen Sie den genannten Betrag bis zu dem in dem Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens auf das angegebene Konto der Landeskasse Düsseldorf.

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Begründung der Kostenentscheidung

Diese Verwaltungsgebühr begründet und berechnet sich wie folgt:

Die **Tarifstelle 15a.1.1 a)** des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW sieht für die Entscheidung über die Genehmigung (§§ 4, 6 BImSchG) einer im Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Anlage mit Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro folgende Gebühr vor:

$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000) \text{ €}$, mindestens jedoch 500 €

$500 \text{ €} + 0,005 \times (80.000 \text{ €} - 50.000 \text{ €}) = 650,00 \text{ €}$, mindestens jedoch 500 €

Die Gebühr für die Errichtungskosten nach der Tarifstelle Nr. 15a.1.1 a) würde daher die 650,00 € betragen.

Da die ausgesprochene Genehmigung gemäß § 13 BImSchG auch die erforderliche gebührenpflichtige Baugenehmigung umfasst, ist eine **Vergleichsberechnung** durchzuführen, da nach Ziffer 15a.1.1 a) bis c) des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO mindestens die Höchstgebühr festzusetzen ist, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbstständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühr für die Baugenehmigung berechnet sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Lünen gemäß Tarifstelle 2.4.2.3 mit 13 v. T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Herstellungssumme wie folgt:.

Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 2.4.1.3:

Gebühr: 13. V. T. der Herstellungssumme, mindestens jedoch 50 €

Herstellungssumme:	80.000,00 €
auf volle 500 € aufgerundet:	80.000,00 €
13 v. T. d. Herstellungssumme, mind. 50 €:	1.040,00 €

Für die eingeschlossene Baugenehmigung wäre eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1.040,00 € zu erheben.

Nach der Tarifstelle 15a.1.1 a) wäre somit auf Grund der Vergleichsberechnung eine Gebühr in Höhe von **1.040,00 €** zu erheben.

Neben der Gebühr nach der Tarifstelle 15a.1.1 a) kann noch eine Gebühr nach der Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben werden, wenn Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung auch die Änderung des Betriebes ist. Da sich die Änderung auch auf die Regelung des Betriebes bezieht, wird auch die nach der Tarifstelle 15a.1.1 d) festzulegende Gebühr berücksichtigt.

Der Gebührenrahmen für eine Änderung des Betriebes beträgt nach der Tarifstelle 15a.1.1 d) 150,- bis 5.000,- €. Es ist die Berechnungsformel
Gebühr = 150 € + Anteil der Rahmengebühr x (5.000 – 150) €
anzuwenden.

Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Der Verwaltungsaufwand war im noch mittleren Bereich. Die Bedeutung bzw. der sonstige Nutzen ist hier jedoch als „hoch“ anzusehen, da die Lagerkapazität deutlich erhöht wurde und zusätzlich der Sonntagsbetrieb für die Sterilisationsanlage genehmigt wurde. Daher wurde ein Anteil von 75 % des Gebührenrahmens berück-

sichtig. Nach dieser Tarifstelle halte ich daher eine Gebühr in Höhe von 3.787,50 € für angemessen und verhältnismäßig.

Gesamtgebühr

Nach der Tarifstelle 15a.1.1 wäre somit in Summe insgesamt eine Gebühr in Höhe von 1.040,00 € + 3.787,50 € = 4.827,50 € zu erheben.

Die Verwaltungsgebühr für diese Genehmigung war daher auf **4.827,50 €** festzusetzen.

Hinweise zu weiteren Gebühren:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a) ergeben

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Rechtsgrundlagen

Abfallverbringungsverordnung:

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen vom 14.06.2006 (ABl. L 190 v. 12.07.2006 S. 1), Stand 10.11.2015 (ABl. L 294 v. 11.11.2015 S. 1)

ArbschG:

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246 / FNA 805-3), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)

ArbZG:

Arbeitszeitgesetz – ArbZG vom 06.06.1994 (BGBl. I. S. 1170 / FNA 8050-21), zuletzt geändert am 11.11.2016 (BGBl. I. S. 2500, 2516)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert am 19.09.2017 (GV. NRW. S. 760)

AVV:

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379 / FNA 2129-27-2-14), zuletzt geändert am 17.07.2017 (BGBl. I. S. 2644, 2646)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6)

BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert am 21.07.2017 (BGBl. I S. 2787)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634 / FNA 213-1)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 255/ SGV. NRW. 232), zuletzt geändert am 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)

BauNVO

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786 / FNA 213-1-2)

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S 3753 / FNA 2129-8), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S.1440 / FNA 2129-8-4-3)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I. S. 1001 / FNA 2129-8-9), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)

12. BlmSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung - 12. BlmSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483 / FNA 2129-8-12-1), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3382, 3890)

ERVVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW . S. 548 / SGV . NRW. 320), zuletzt geändert am 07.09.2017 (GV. NRW. S. 777)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW 2011), zuletzt geändert am 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)

GIRL:

Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissionsrichtlinie – GIRL) vom 05.11.2009 (MBI. NRW. S. 533 / SMBI. NRW. 7129)

Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung / Industrieemissions-Richtlinie -IE-RL -) vom 24.11.2010 (ABl. L 334 v. 17.12.2010 S. 17, ber. ABl. L 158 v. 19.06.2012 S. 25)

KrWG:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)

LöRüRL:

Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL), Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 – II A 5 – 190.6 – (MBI. NRW. S. 1719, ber. 1993 S. 879)

LWG:

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618 / SGV. NRW. 77)

NachwV:

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweis-

verordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298 / FNA 2129-27-2-21), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)

SV-VO

Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert am 27.03.2018 (GV. NRW. S. 206)

TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert am 01.06.2017 (BAnz. AT 08.08.2017 B5)

TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) 24.07.2002 (GMBl. S.511)

Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW 28), zuletzt geändert am 21.10.2014 (GV. NRW. S. 679)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370,3376, ber. 12.04.2018 BGBl. I S. 472)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 / FNA 340-1), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745,27543106, 3145)

VwVfG NRW:

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert am 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244934)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 / FNA 753-13), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282), zuletzt geändert am 17.04.2018 (GV. NRW. S. 206)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung ist – abweichend vom Vorgenannten – innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen zu erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann jeweils auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und

Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
2. Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.
Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.
3. Die Einlegung einer Klage hat hinsichtlich der Kostenentscheidung, auch wenn sie sich ausschließlich gegen diese richtet, gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, d.h. sie entbindet nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der Gebühr.
4. Nach § 42 VwVfG NRW können offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) von Amts wegen berichtigt werden.

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(Greiß)